

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2018- 13

Ausgabe: 09.05.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Hutthurm – Büchlberg, Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2018
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Fürstenstein, Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2018
3. Archivpflege im Landkreis Passau
Wiederbestellung von Herrn Siegfried Florschütz
4. Archivpflege im Landkreis Passau
Neubestellung von Frau Gisela Stadler
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungs-
gemeinschaft Rothalmünster, Landkreis Passau für das
Haushaltsjahr 2018

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung**

des Schulverbandes Hutthurm - Büchlberg
(Landkreis Passau)

für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.478.173,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben	42.094,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 1.172.636,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 416 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.818,84 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 50.000,00 € beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Hutthurm, den 23.04.2018
Hermann Baumann
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Passau vom 17.04.2018 Az. 941/Sg 31-02.).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 25 KommZG). Sie liegt während der Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus Hutthurm, Rathausplatz 1, Hutthurm zur Einsichtnahme auf.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang in der Verwaltung des Marktes Hutthurm gem. Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 25, Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung zu jedermanns Einsicht auf.

Hutthurm, den 23.04.2018
Hermann Baumann
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung**

des Schulverbandes Fürstenstein
für das Haushaltsjahr 2018

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Fürstenstein
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Fürstenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

351.816 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

16.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 292.952 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 104 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.816,85 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 15.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **144,23 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **58.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Fürstenstein, den 25.04.2018
gez.
Stephan Gawlik
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 17.04.2018 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Fürstenstein, OG, Zi.-Nr. 14, öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres zur Einsicht auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, § 4 BekV).

Fürstenstein, 25.04.2018
gez.
Stephan Gawlik
Schulverbandsvorsitzender

**Archivpflege im Landkreis Passau
Wiederbestellung von Herrn Siegfried Florschütz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns hat zum 01.03.2018 Herrn Siegfried Florschütz als Archivpfleger im Landkreis Passau (Bereich Passau I) auf fünf Jahre wiederbestellt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Dr. Martin Rüth
Archivdirektor

**Archivpflege im Landkreis Passau
Neubestellung von Frau Gisela Stadler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns hat rückwirkend zum 01.01.2018 Frau Gisela Stadler als Archivpflegerin im Landkreis Passau (Bereich Passau III) auf fünf Jahre neu bestellt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Dr. Martin Rüth
Archivdirektor

**Bekanntmachung
der
HAUSHALTSSATZUNG**

**der Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster
Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs.2 und 10 VGemO sowie Art. 41 und 42 des KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>1.304.450,00</u>	EUR
--------------------------------------	---------------------	-----

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>127.000,00</u>	EUR
--------------------------------------	-------------------	-----

ab.

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.
- Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4²⁾

Verwaltungsgemeinschaftsumlage:

1. Verwaltungsumlage

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2018** auf

1.109.200,00 EUR

festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen und umgelegt. (**Verwaltungsumlage**)

- 1.2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31.12.2016** auf **6.137** Einwohner festgesetzt.

- 1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf festgesetzt.

180,74 EUR

(ungerundeter Wert =)

180,73978 EUR

2. Investitionsumlage

- Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben
- Eine Investitionsumlage wird erhoben

- 2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2018** auf

55.000,00 EUR

festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen und umgelegt. (**Investitionsumlage**)

- 2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31.12.2016** auf **6.137** Einwohner festgesetzt.

- 2.3 Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf festgesetzt.

8,96 EUR

(ungerundeter Wert =)

8.96203 EUR

§ 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)
- Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

§ 6³⁾

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2018** in Kraft.

Rotthalmünster, den **26.04.2018**
Verwaltungsgemeinschaft

Rotthalmünster

gez. Hofer
stellv. Gem.Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 24.04.2018, Aktenzeichen: **964** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG, in Verbindung mit Art. 67 u. 71 GO genehmigungspflichtige Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 10 VGemO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster, gemäß Art. 65 GO, Art.10 VGemO, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Bekanntmachungsverordnung zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 26.04.2018

Verwaltungsgemeinschaft
Rotthalmünster

gez. Hofer
Stellv. Gem.Vorsitzender